

# **BVGer D-6216/2014 vom 2. Februar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6216\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6216_2014)

FR: TAF D-6216/2014 du 2 février 2017

IT: TAF D-6216/2014 del 2 febbraio 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 1.4**

Über die gleichzeitig mit der vorliegend zu beurteilenden Rechtsmitteleingabe und im gleichen Schriftstück anhängig gemachte Beschwerde betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin (Q. \_\_\_\_\_; Geschäfts-Nr. D-6214/2014) ist angesichts des von der Vorinstanz separat gefällten Asylentscheides und der Übersichtlichkeit halber in einem getrennten Urteil zu befinden.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.1**

Zur Begründung ihres ablehnenden Asylentscheides hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, den Vorbringen der Beschwerdeführerin, den entsprechenden türkischen Urteilen sowie der Botschaftsantwort vom 11. August 2014 sei zu entnehmen, dass sie ihre Haftstrafe mit ihrer bedingten Freilassung im (...) grundsätzlich vollständig verbüsst habe. Daher habe sie diesbezüglich keine weiteren Nachteile mehr zu befürchten, sei dies in Form einer ausstehenden Reststrafe, sei dies in Form eines Widerrufs der bedingten Entlassung. So halte die Botschaftsantwort fest, dass die der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer bedingten Haftentlassung auferlegte Bewährungsfrist am (...) abgelaufen sei. Aus diesem Grund vermöge die Haftstrafe aus heutiger Sicht offenkundig keine Asylrelevanz zu entfalten. Soweit sie befürchte, im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit erneuten Nachteilen seitens der türkischen Behörden konfrontiert zu werden, bestehe gemäss den Abklärungen der Schweizer Botschaft über ihre Person - entgegen ihrer Annahme - kein Datenblatt. Zudem sei ihre Bewährungsfrist abgelaufen. Im Weiteren bestehe gegen sie weder ein Festnahme- noch ein Haftbefehl. Es sei denn auch kein aktuelles Strafverfolgungsinteresse gegen die Beschwerdeführerin ersichtlich, zumal sie sich eigenen Angaben zufolge seit ihrer Haftentlassung lediglich in ihrem Heimatdorf bei den Eltern aufgehalten habe und nicht mehr politisch tätig gewesen sei. Sie unterliege keinem Passverbot. Dementsprechend sei ihr im Jahre (...) ein neuer türkischer Pass ausgestellt worden, der in den Jahren (...) und (...) verlängert worden sei. Sie habe überdies im Oktober 2010 auf dem Luftweg ab S. \_\_\_\_\_ ungehindert ausreisen können. Daraus könne geschlossen werden, dass sie zum heutigen Zeitpunkt auch aus Sicht der türkischen Behörden grundsätzlich als unbescholtene Person gelte und das Bestehen einer diesbezüglich begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu verneinen sei. Um allfälligen lokal geprägten Unannehmlichkeiten im Raume D. \_\_\_\_\_ -E. \_\_\_\_\_, etwa in Form von behördlichen Nachfragen nach ihrer Person, zu entgehen, stünde ihr zudem die Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative beziehungsweise Ausweichmöglichkeit offen. Dabei sei an die Grossstädte im Westen des Landes oder an die touristisch geprägten Regionen im Westen und Südwesten der Türkei zu denken. Umso mehr gelte dies, als über sie bei den Behörden auch kein einschlägiges Datenblatt bestehe, das allenfalls landesweit einsehbar wäre. Auch unter diesen Aspekt benötige die Beschwerdeführerin den Schutz der Schweiz nicht. Hinsichtlich der Befürchtung, seitens der Familienangehörigen der beiden im Jahre (...) erschossenen Männer einer Tages mit Racheakten konfrontiert oder gar

umgebracht zu werden, gehe das BFM davon aus, dass sowohl der Schutzwille als auch die Schutzfähigkeit der zuständigen türkischen Behördenstellen grundsätzlich als gegeben zu erachten sei. Dabei gelte es sich zu vergegenwärtigen, dass die Ereignisse, die allenfalls Racheabsichten seitens der betreffenden Familienangehörigen gegenüber der Beschwerdeführerin auslösen könnten, auf das Jahr (...) zurückgehen würden, als sie (...) -jährig gewesen sei. Es sei deshalb nicht zu erkennen, weshalb im heutigen Zeitpunkt die zuständigen Behördenstellen und allenfalls deren vorgesetzten Stellen auf Bezirks- oder Provinzebene ihr einen im Rahmen des Möglichen angemessenen behördlichen Schutz gezielt vorenthalten sollten. Zudem sei von einem tatsächlich bestehenden, tauglichen Zugang zu den zuständigen Behördenstellen und der Möglichkeit, dort eine Anzeige zu erstatten - nötigenfalls mit Hilfe eines Anwalts -, auszugehen. Ferner sei bei aller tunlichen Zurückhaltung nicht zu übersehen, dass sie bereits in den Jahren (...) sowie von (...) bis zu ihrer Ausreise im Oktober 2010 in ihrem Heimatdorf gelebt habe, ohne dass ihr während jener Jahre etwas Konkretes zugestossen wäre. Ohnehin verfüge sie in diesem Zusammenhang über die Möglichkeit, eine innerstaatliche Fluchtalternative wahrzunehmen. So wären die ebenfalls in einem Dorf im Raume D. \_\_\_\_\_ wohnhaften Familienangehörigen der beiden erschossenen Männer in Ermangelung landesweiter Beziehungen und des Umstandes, dass es sich bei ihr nicht um eine bekannte Persönlichkeit handle, offenkundig nicht in der Lage, sie landesweit ausfindig zu machen. Das Bestehen einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen sei daher insgesamt zu verneinen. In ihrer Stellungnahme vom 1. September 2014 bringe die Beschwerdeführerin überdies vor, es lägen Gründe im Sinne von Art. 1 C Ziffer 5 Abs. 2 FK vor. In Anwendung dieser Bestimmung könne sinngemäss auch Personen Asyl gewährt werden, die zum Zeitpunkt des Asylentscheids nicht mehr verfolgt seien, wenn sie den Schutz ihres Heimatstaates aus triftigen Gründen ablehnten, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen würden. Gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden setze die Anwendung dieser Bestimmung jedoch voraus, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat noch verfolgt gewesen sei. Den vorstehenden Erwägungen sei indessen zu entnehmen, dass für die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Verfolgung mehr bestanden habe. Dabei sei insbesondere davon auszugehen, dass auch zum damaligen Zeitpunkt ein allenfalls vorher - gestützt auf ihre strafrechtliche Verurteilung im Jahre (...) - über sie angelegtes Datenblatt bereits gelöscht worden wäre. Auch die in den Erwägungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-1279/2010 vom 22. September 2010 enthaltenen Überlegungen, wonach "mit erheblicher Wahrscheinlichkeit" ein Datenblatt über die Beschwerdeführerin bestehe, was damals jedoch "nicht genauer abgeklärt" worden sei, hätten sich demnach im Endeffekt als unzutreffend herausgestellt. Aus heutiger Sicht könnten deshalb auch die betreffenden Erwägungen im damaligen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht als Beleg für eine damals allenfalls noch bestehende Verfolgung herangezogen werden. Aus diesen Gründen könne der Beschwerdeführerin auch in Anwendung von Art. 1 C Ziffer 5 Abs. 2 die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und kein Asyl gewährt werden.

### **E. 3.2**

Demgegenüber führte die Beschwerdeführerin zur Hauptsache an, sie stamme aus einem Dorf, das bei den türkischen Sicherheitskräften für seine Widerstandsfähigkeit der kurdischen Bevölkerung überaus bekannt sei, weil manche Kämpfer der F. \_\_\_\_\_ aus dieser Gegend gestammt und die Bewohner die Guerilla unterstützt hätten. Innerhalb der kurdischen Bewegung sei sie wegen ihrer Herkunft und weil sie sich in jungen Jahren der

Guerilla angeschlossen habe, bekannt geworden. Kurdische Asylsuchende hätten denn auch Asyl in der Schweiz erhalten, da diese wegen ihrer Unterstützung für die F. \_\_\_\_\_ - namentlich auch für die Beschwerdeführerin - in der Türkei behelligt und verfolgt worden seien. Zudem würden alle ihre Geschwister in Europa leben, wovon zwei in T. \_\_\_\_\_ als Flüchtlinge anerkannt worden seien, da diese wegen der Beschwerdeführerin ernsthaften Nachteilen durch die türkischen Behörden ausgesetzt gewesen seien. Angesichts ihrer Vorgeschichte, der ständigen Kontrollen, Nachforschungen und Drohungen der türkischen Sicherheitskräfte sowie des Umstandes, dass sich die türkischen Behörden auch noch nach zwanzig Jahren nach ihrer Kollegin U. \_\_\_\_\_ erkundigten, die ebenfalls bei der Guerilla gewesen sei und aus dem gleichen Ort wie sie stamme, sei davon auszugehen, dass sie bis heute im Fokus der türkischen Behörden stehe und überwacht sowie beobachtet werde. Wegen der in ihrer Heimat an ihr verübten Misshandlungen während des Polizeigewahrsams sei sie als Folteropfer zu betrachten. Sie leide bis heute an den Spätfolgen dieser Misshandlungen und habe sich deswegen auch in psychiatrische Behandlung begeben. Sodann habe sie durch die Vorlage der entsprechenden türkischen Gerichtsdokumente bewiesen, dass sie wegen der Mitgliedschaft in der F. \_\_\_\_\_ und wegen der Beteiligung an der Tötung von zwei der F. \_\_\_\_\_ feindlich gesinnten Personen, die mit dem türkischen Staat zusammengearbeitet hätten, verurteilt worden sei. Im Strafverfahren habe sie stets beteuert, dass sie im Voraus nichts von der beabsichtigten Tötung gewusst habe, als sie mit ihrer Kampfgruppe die betroffene Familie aufgesucht habe. Sie sei dann entgegen ihrer Darstellung der Beteiligung an der Tötung schuldig gesprochen worden und während insgesamt vierzehneinhalb Jahren im Gefängnis gewesen, wobei ihre Probezeit am (...) abgelaufen sei. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht stellten die Folter in Polizeihaft, das Gerichtsverfahren und die Strafverbüßung ohne Weiteres eine mit einem Politmalus behaftete und daher asylrelevante Vorverfolgung dar. Eine solche setze das Beweismass für die Beurteilung einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG deutlich herab und erlaube es, nicht allein auf eine objektivierte Betrachtungsweise, sondern auch auf das von der vorverfolgten Person selbst Erlebte und ihr Wissen um die Konsequenzen in vergleichbaren Fällen abzustellen. Die Vorinstanz wolle diesen Gedankengang in ihrer Begründung in keiner Weise nachvollziehen, obwohl dieser seit Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6a der konstanten Praxis entspreche. Hinzu komme, dass die Verfolgung im Zeitpunkt ihrer Ausreise noch aktuell gewesen sei: Weder der zeitliche noch der sachliche Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und ihrem Ersuchen um Schutz auf der Schweizer Botschaft bloss (...) Monate nach ihrer Haftentlassung seien unterbrochen worden. Sie habe sich nach der Befragung durch die Schweizer Vertretung bis zur Ausreise versteckt gehalten und der Umstand, dass sie auf legalem Weg und mit einem eigenen Pass habe ausreisen können, spreche nicht ohne Weiteres gegen ein aktuelles Verfolgungsrisiko. Aber auch unter Annahme eines Unterbruchs des Kausalzusammenhangs wäre es ihr nicht zuzumuten, in den Verfolgerstaat zurückzukehren. Sie habe dafür angesichts der psychischen und materiellen Folgen der erlittenen Vorverfolgung triftige Gründe im Sinne von Art. 1 C Ziffer 5 Abs. 2 FK. Hinsichtlich der Abklärungen durch die Botschaft sei auf ihren mit Eingabe vom 28. August 2014 dargelegten Standpunkt zu verweisen. Insbesondere erscheine es vor dem Hintergrund der in BVGE 2010/9 E. 5.3 aufgezeigten Praxis nicht nachvollziehbar, dass die türkischen Behörden kein politisches Datenblatt über sie angelegt hätten. Die Abklärungen der Botschaft seien in diesem Punkt wohl unvollständig ausgefallen, da diese nur offizielle

Quellen, nicht aber den Geheimbereich erfassen könnten. Somit erscheine es durchaus naheliegend, dass sie als formell unbescholtene Person weiterhin auf einer geheimen Beobachtungsliste der Geheimdienste geführt werde, auch wenn sie im Allgemeinen Informationssystem (Genel Bilgi Toplama Sistemi, GBTS) nicht als unbequeme Person aufscheine. Dafür würden - nebst der Verurteilung wegen Verletzung des Separatismusverbots gemäss dem früheren Art. 125 TStG - der von ihr geschilderte Besuch von zivilen Beamten bei ihr zuhause sowie der erfolglose Versuch, sie durch auf ihren Vater ausgeübten Druck zur Kollaboration mit den Sicherheitskräften zu bewegen, sprechen. Weder in der Türkei noch in der Schweiz habe sie seit ihrer Haftentlassung nennenswerte politische Aktivitäten für die kurdische Bewegung entfaltet. Sie habe sich aber auch nicht vom kurdischen Befreiungskampf distanziert oder sich gar auf die Seite der türkischen Regierung gestellt, weshalb sie in deren Augen noch heute eine latente Gefahr darstelle. Dies bedeute, dass sie auch heute noch in der Türkei kein ungestörtes Leben führen könnte. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz bestehe keine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit im Westen des Landes und es bestehe die Gefahr von Racheakten an ihrer Person durch Angehörige der Opferfamilie, zumal von ihr nicht ernsthaft die Inanspruchnahme staatlichen Schutzes verlangt werden könne. Sie sei aus all diesen Gründen als Flüchtling anzuerkennen. Eine Verweigerung des Asyls wegen Asylunwürdigkeit wäre als nicht statthaft und unverhältnismässig zu erachten.

### **E. 3.3**

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz in ihren ergänzenden Bemerkungen fest, alleine die Herkunft der Beschwerdeführerin aus dem Dorf C.\_\_\_\_\_ vermöge offenkundig keine Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Aus der Beschwerdeschrift sei sodann nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen konkret die Asylbehörden von T.\_\_\_\_\_ ihren beiden in T.\_\_\_\_\_ wohnhaften Geschwistern Asyl gewährt hätten. Ferner sei am Standpunkt festzuhalten, wonach die Beschwerdeführerin bereits zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei nicht mehr Flüchtling gewesen sei und wonach sie auch aus heutiger Sicht keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu gewärtigen habe. Es sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass eine rein subjektive Befürchtung beim Fehlen greifbarer objektiver Anhaltspunkte keine begründete Furcht in einem asylrechtlichen Sinne bewirke. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles sei jedoch ein Wegweisungsvollzug in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unzumutbar erachtet und die Beschwerdeführerin und ihr Kind aus diesem Grund vorläufig aufgenommen worden.

### **E. 3.4**

In ihrer Replik hielt die Beschwerdeführerin an den bisherigen Vorbringen und Standpunkten fest und ersuchte das Bundesverwaltungsgericht um Gutheissung ihrer Anträge. Es sei wohl zutreffend, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht alleine aus der Herkunft aus dem Dorf C.\_\_\_\_\_ hergeleitet werden könne. Gleichwohl sei diese Herkunft zu berücksichtigen, was die Vorinstanz auszublenden versuche. In der Beilage werde das Asylossier von T.\_\_\_\_\_ betreffend ihre Schwester U.\_\_\_\_\_ eingereicht. Deren Asylgesuch sei von den Behörden von T.\_\_\_\_\_ in erster Instanz abgewiesen und in zweiter Instanz gutgeheissen worden. Aus der Begründung gehe hervor, dass U.\_\_\_\_\_ wegen ihrer Schwester - somit wegen der Beschwerdeführerin - von den türkischen Behörden in asylrechtlich relevanter Weise behelligt worden sei. Ferner lege die Feststellung der Vorinstanz, wonach sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht mehr Flüchtling

gewesen sei, den Umkehrschluss nahe, dass sie einige Zeit vorher noch über die Flüchtlingseigenschaft verfügt habe. Hinzu komme, dass zwischen Haftentlassung und Ausreise keine wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen erkennbar wären, die eine andere Einschätzung zulassen würden. Sodann müsse nach wie vor davon ausgegangen werden, dass sie wegen ihrer Verurteilung beziehungsweise wegen ihrer politischen Vergangenheit in der Türkei kein ruhiges Leben führen könnte, ohne befürchten zu müssen, jederzeit wieder in eine politisch motivierte Strafuntersuchung verwickelt zu werden. Schliesslich präjudiziere der Umstand, dass sie von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen worden sei, einen positiven Asylentscheid in keiner Weise.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin äussert die Befürchtung, angesichts ihrer Vorgeschichte sowie der ständigen Kontrollen, Nachforschungen und Drohungen der türkischen Sicherheitskräfte im Anschluss an ihre Haft auch heute noch in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Visier der türkischen Behörden zu stehen und überwacht sowie beobachtet zu werden. Sie sei als Folteropfer zu betrachten und die Vorverfolgung sei im Zeitpunkt ihrer Ausreise noch aktuell gewesen.

##### **E. 4.1.1**

Gemäss der schweizerischen Praxis sind Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden, dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich diese mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werden. Es genügt nicht, dass bloss auf Vorkommnisse verwiesen wird, welche sich früher oder später eventuell ereignen könnten. Ob im konkreten Fall eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Dementsprechend müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine individuelle und konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei anderen Menschen in vergleichbaren Situationen Furcht vor Verfolgung hervorrufen könnten (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2 S. 1026 f., 2010/57 E. 2.5 S. 828 f., 2010/44 E. 3.3 f. S. 620 f.). Es ist festzustellen, dass aufgrund der bereits im angefochtenen Entscheid in einlässlicher Weise gewürdigten Sachverhaltselemente keine beachtliche Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, die von der Beschwerdeführerin geäusserten Befürchtungen würden sich in absehbarer Zeit verwirklichen. So hielt die Vorinstanz diesbezüglich zu Recht fest, dass angesichts der bedingten Haftentlassung der Beschwerdeführerin im (...) von einer prinzipiell vollständigen Verbüsung der ihr auferlegten Freiheitsstrafe ausgegangen werden kann. Die Abklärungen vor Ort ergaben denn auch, dass die der Beschwerdeführerin auferlegte Bewährungsfrist am (...) zu Ende ging. Aus diesem Grund hat sie - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - in diesem Zusammenhang zukünftig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine weiteren Nachteile mehr zu befürchten, sei dies in Form einer ausstehenden Reststrafe, sei dies in Form eines Widerrufs der bedingten Entlassung. Hätte sie tatsächlich im Visier der türkischen Behörden gestanden, wären in den zweieinhalb Jahren zwischen Haftentlassung und ihrer Ausreise entsprechende Massnahmen gegen sie eingeleitet worden, zumal die Behörden über ihren ständigen Aufenthaltsort bei ihrer Familie im Bilde gewesen seien (vgl. act. B58/25, S. 17). Da sie sich jedoch in den (...) Monaten zwischen ihrer ersten Entlassung im Jahre (...) und der erneuten Festnahme im Jahre (...) sowie im Anschluss an die zweite Entlassung im (...) während (...) Jahren unbehelligt im Hause ihrer Eltern aufhielt, lässt dies den Schluss zu,

dass ihre Befürchtungen als flüchtlingsrechtlich nicht relevant zu qualifizieren sind. Jedenfalls stellen der geltend gemachte Besuch von zivilen Beamten bei ihr zuhause im Anschluss an ihre erste Haftentlassung im Jahre (...) sowie die erfolglosen Versuche, sie durch auf ihren Vater ausgeübten Druck zur Kollaboration mit den Sicherheitskräften zu bewegen, oder auch die wiederholten Erkundigungen bei ihrem Vater und anderen Dorfbewohnern über ihre möglichen Absichten zu künftigen Unternehmungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine individuelle und konkrete Bedrohung ihrer Person dar. Auch kann diesbezüglich nicht vom Bestehen eines unerträglichen psychischen Drucks ausgegangen werden. Ein solcher lässt sich deshalb nicht bejahen, weil mit dem Begriff des unerträglichen psychischen Drucks nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden sollte, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit flüchtlingsrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, staatliche Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen (vgl. Botschaft, BBl 1983 III 783). Die Anforderungen an Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck erzeugen, sind grundsätzlich hoch. Alleine die behördlichen Kontrollen und Erkundigungen bei Drittpersonen vermögen die erwähnten Anforderungen an einen unerträglichen psychischen Druck nicht zu erfüllen. Überdies verliess die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge ihre Heimat unbehelligt über die offizielle Grenzkontrolle mit ihren eigenen Reisepapieren, was gegen die angeführte Bedrohungslage spricht (vgl. act. B1/11 S. 8). Der auf Beschwerdeebene geäusserten Ansicht, dass die Vorverfolgung im Zeitpunkt ihrer Ausreise noch aktuell gewesen sei, kann demnach nicht gefolgt werden.

#### **E. 4.1.2**

Sodann bringt die Beschwerdeführerin vor, gemäss dem Grundsatzentscheid BVGE 2010/9 seien Personen, die in der Türkei ein Verfahren wegen Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit mit der F.\_\_\_\_\_ hängig (gehabt) hätten, mit grösster Wahrscheinlichkeit in einem Datenblatt erfasst und bei einer Rückschaffung damit einer politischen, EMRK-widrigen Verfolgung ausgesetzt. Vor dem Hintergrund dieser Praxis sei nicht nachvollziehbar, dass die türkischen Behörden kein politisches Datenblatt über sie angelegt hätten. Die Abklärungen der Botschaft seien in diesem Punkt wohl unvollständig ausgefallen, da diese nur offizielle Quellen, nicht aber den Geheimbereich erfassen könnten. Somit erscheine es durchaus naheliegend, dass sie als formell unbescholtene Person weiterhin auf einer geheimen Beobachtungsliste der Geheimdienste geführt werde, auch wenn sie im GBTS nicht als unbequeme Person aufscheine. Zum Beweiswert der Abklärungen der Schweizer Botschaft in Ankara ist vorweg anzuführen, dass diese sich in der Regel - wie auch vorliegend - für ihre Abklärungen jeweils mehrerer, voneinander unabhängiger Quellen, bedient. In casu bestehen keine Anhaltspunkte, wonach die Qualität des Abklärungsergebnisses in Zweifel zu ziehen wäre, weshalb der Schluss gezogen werden darf, dass der Vorinstanz seitens der Botschaft korrekte Informationen zugekommen sind. Erfahrungsgemäss sind denn auch die aus Abklärungen durch die schweizerische Botschaft in Ankara resultierenden Ergebnisse korrekt, weshalb ihnen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]) ein hoher Beweiswert zu attestieren ist. Zudem führen nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts Abklärungen der Schweizer Vertretung in Ankara bisweilen durchaus zu einem positiven Resultat bezüglich der Frage, ob eine Person durch die türkischen Behörden in ein Gerichtsverfahren

verwickelt ist, gegen sie ermittelt wird oder diese fichiert ist. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat zwar ein Strafverfahren wegen eines politischen Delikts, üblicherweise im Zeitpunkt des Abschlusses des staatsanwaltschaftlichen Voruntersuchung, spätestens aber bei Abschluss des Verfahrens, das Anlegen eines politischen Datenblattes zur Folge. Weiter bleibt eine Fichierung in der Regel bestehen, wenn das Strafverfahren in der Folge eingestellt wird oder mit einem Freispruch geendet hat (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.3.2). Damit ist indes lediglich gesagt, dass in der Regel ein Datenblatt angelegt wird, was aber nicht heissen will, dass immer ein politisches Datenblatt besteht und dieses nie aufgehoben werden kann. Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich, dass gemäss dem Abklärungsergebnis der Botschaft vom 11. August 2014 betreffend die Beschwerdeführerin weder ein Festnahme- noch ein Haftbefehl und insbesondere auch kein Datenblatt besteht. Auch bestand offensichtlich kein Passverbot gegen sie, ansonsten es ihr nicht möglich gewesen wäre, sich einen neuen Reisepass ausstellen zu lassen, diesen in der Folge zu verlängern und unter Verwendung desselben aus ihrer Heimat über die reguläre Grenzkontrolle ungehindert auszureisen. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Abklärungen der Botschaft seien wohl unvollständig ausgefallen, da diese nicht den Geheimbereich erfassen könnten und ihr Name wohl auf einer geheimen Beobachtungsliste der Geheimdienste geführt werde, ist in Ermangelung konkreter Hinweise als blosser Mutmassung zu qualifizieren. Zudem widerspricht dieser Auffassung, dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge nach ihren jeweiligen Freilassungen entweder von Polizisten in Zivil oder Angehörigen der Gendarmerie - nicht jedoch vom Geheimdienst - kontrolliert worden sei respektive sich diese im Dorf über sie erkundigt hätten (vgl. act. B1/11 S. 8; B58/25 S. 17 f.). Auch vermag sie nicht plausibel darzulegen, weshalb die türkischen Behörden weiterhin ein aktuelles Strafverfolgungsinteresse an ihrer Person hätten oder sie als latente Gefahr für den Staat betrachten sollten, zumal sie selber anführt, seit ihrer Entlassung aus der Haft weder in der Türkei noch in der Schweiz irgendwelche politischen Aktivitäten für die kurdische Bewegung entfaltet zu haben noch zu beabsichtigen, solche in Zukunft jemals aufzunehmen (vgl. act. B58/25 S. 16 ff.). Folglich ist im vorliegenden Fall entgegen der in BVGE 2010/9 E. 5.3.3 formulierten Regelvermutung nicht von einer begründeten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung auszugehen. An dieser Überzeugung vermögen auch die weiteren Ausführungen, so die wiederholten Hinweise auf das Schicksal einer ehemaligen Gefährtin der F.\_\_\_\_\_, die seit längerer Zeit in der Schweiz lebe und nach welcher sich die türkischen Behörden noch immer erkundigen würden, oder auf ihre in T.\_\_\_\_\_ als Flüchtlinge anerkannten zwei Geschwister (Schwester und Bruder) nichts zu ändern. Insbesondere lässt sich den lediglich zur Schwester eingereichten Unterlagen der Behörden von T.\_\_\_\_\_ - entgegen der auf Beschwerdeebene geltend gemachten Ansicht - nicht entnehmen, aus welchen Gründen diese in T.\_\_\_\_\_ als Asylberechtigte anerkannt wurde. Hinsichtlich der Unterlagen der Behörden von T.\_\_\_\_\_ betreffend ihren Bruder führte die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 4. Dezember 2014 an, der Bruder verfüge über keine Unterlagen mehr über sein Asylverfahren und es sei ungewiss, ob das Dossier über die Asylbehörden von T.\_\_\_\_\_ erhältlich gemacht werden könne. Die entsprechenden Unterlagen wurden bis dato nicht nachgereicht. Die Einreichung dieser Unterlagen braucht nicht abgewartet zu werden, zumal diese zu keiner anderen Erkenntnis führen würden (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2). Mangels konkreter Angaben ergibt sich folglich, dass die Gründe für das den Geschwistern der Beschwerdeführerin in T.\_\_\_\_\_ gewährte Asyl nicht bekannt sind. Sodann erwog die

Vorinstanz in zutreffender Weise, dass der Beschwerdeführerin die Möglichkeit offensteht, sich allfälligen behördlichen Erkundigungen nach ihrer Person in ihrer Herkunftsregion durch Verlegung ihres Wohnsitzes innerhalb der Türkei zu entziehen, zumal kein Datenblatt über sie besteht, das mit einer landesweiten Registrierung einherginge.

#### **E. 4.1.3**

Soweit sie auf die Gefahr von Racheakten an ihrer Person durch Angehörige der beiden im Jahre (...) erschossenen Männer hinweist und festhält, es sei ihr nicht zuzumuten, diesbezüglich staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass im heutigen Zeitpunkt keine überwiegenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihr infolge der Androhung von Blutrache mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine aktuelle, ernsthafte Gefahr droht. Dabei ist insbesondere anzuführen, dass seit dem Vorfall (...) über (...) Jahre verstrichen sind, ohne dass von Seiten der Beschwerdeführerin irgendwelche Vorfälle geltend gemacht wurden, welche auf eine konkrete und bevorstehende Verübung oder allfällige Versuche einer Rachehandlung seitens der ebenfalls im Raum D. \_\_\_\_\_ wohnenden Familie der Opfer hindeuteten. Gerade auch in den (...) Monaten zwischen erster Haftentlassung im Jahre (...) und erneuter Inhaftierung im Jahre (...) sowie in den (...) Jahren zwischen ihrer Freilassung von (...) bis zu ihrer Ausreise im Oktober 2010, in welchen die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatdorf gelebt habe, haben sich - wie die Vorinstanz zu Recht erwog - offensichtlich keinerlei diesbezüglichen Handlungen manifestiert, obwohl die Opferfamilie in der Türkei in relativer Nähe zur Familie der Beschwerdeführerin lebe. Zu erwähnen ist überdies, dass der Vater der Beschwerdeführerin gemäss deren Angaben nach wie vor - offensichtlich seit Jahren unbehelligt - im Heimatdorf in der Türkei lebt, obschon auch dieser als naher männlicher Verwandter der Beschwerdeführerin von der befürchteten Blutrache - wenn auch nicht in erster Linie - betroffen wäre. In diesem Zusammenhang ist nicht aktenkundig, dass der erwähnte Vater konkrete Nachteile seitens der Angehörigen der Getöteten erlebt hätte oder ihm solche Nachteile angedroht worden wären. Sodann steht der Beschwerdeführerin die Möglichkeit offen, einer allfälligen Blutrache seitens Dritter durch Niederlassung in einem anderen Teil der Türkei respektive im Westen des Landes zu entgehen. Von einer innerstaatlichen Schutzalternative ist grundsätzlich immer dann auszugehen, wenn eine Person nur in einem Teil oder in begrenzten Teilen des Heimatlandes ernsthaften Nachteilen durch Dritte ausgesetzt ist oder solche Nachteile zu befürchten hat und in anderen Landesteilen Zuflucht und Schutz finden kann (zu den diesbezüglichen Voraussetzungen siehe BVGE 2011/51 E. 8.5 f. S. 1022 ff.). Die Beschwerdeführerin bringt auf Beschwerdeebene keine plausiblen Gründe vor, weshalb ihr die Inanspruchnahme eines alternativen Wohnsitzes in einem anderen Landesteil nicht möglich sein sollte. In diesem Zusammenhang ist der vorinstanzlichen Einschätzung zu folgen, wonach sie aufgrund ihres geringen Bekanntheitsgrades und der fehlenden landesweiten Beziehungen der Familienangehörigen der Opfer von diesen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht aufgespürt werden könnte. Sodann gehen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die zuständigen Behörden in der Türkei im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor. Insofern ist vom Schutzwillen und von der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden auszugehen. Dabei ist anzuführen, dass es keinem Staat - auch der Schweiz nicht - möglich ist, den Schutz aller seiner Bürger jederzeit und überall zu gewährleisten. Auch wenn es nachvollziehbar erscheint, dass die Beschwerdeführerin eine allfällige Inanspruchnahme staatlichen Schutzes in subjektiver

Hinsicht als nicht zumutbar erachtet, bestehen angesichts obiger Erwägungen und des Umstandes, dass seit dem fraglichen Vorfall über (...) Jahre respektive seit der Haftentlassung der Beschwerdeführerin (...) Jahre vergangen sind, keine objektiven Anhaltspunkte, dass ihr im heutigen Zeitpunkt behördlicher Schutz im Bedarfsfall verweigert würde. Damit ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzuhalten, dass - auch in Anbetracht der mit Eingabe vom 6. Dezember 2016 vorgebrachten Hinweise auf die gegenwärtige Situation in der Türkei - das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu verneinen ist.

#### **E. 4.1.4**

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach bei ihr zwingende Gründe im Sinne von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK vorliegen würden, ist Folgendes zu erwägen: Eine erlittene Vorverfolgung ist ausnahmsweise auch nach Wegfall einer drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, nämlich dann, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG stützt sich das Bundesverwaltungsgericht in Weiterführung langjähriger Praxis (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4 S. 380 f., mit weiteren Hinweisen, insbesondere EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d und EMARK 2001 Nr. 3) auf die entsprechende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK. Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren. Bezüglich einer allfälligen Anwendbarkeit von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK ist auf die Ausführungen in EMARK 1999 Nr. 7 (E. 4.d.aa S. 46 f., bestätigt in BVGE 2009/51 E. 4.2.7 S. 746 f.) zu verweisen. Danach kann sich auf zwingende Gründe nur berufen, wer im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt hatte. Dies ist, wie aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, nicht der Fall, weshalb sich weitere Ausführungen zu diesem Thema und zur Relevanz einer Langzeittraumatisierung erübrigen. Ebenso erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem mit Eingabe vom 28. Oktober 2014 eingereichten (Nennung Beweismittel). Der speziellen persönlichen Situation der Beschwerdeführerin - und der damit einhergehenden subjektiven grossen Ängste verbunden mit weiteren Erschwernissen - ist von der Vorinstanz zutreffenderweise nicht im Asyl-, sondern im Vollzugspunkt mit der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen worden.

#### **E. 4.2**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die geltend gemachten Vorfluchtgründe der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene und die zur Stützung dieser Vorbringen eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat demnach die Asylgesuche der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter zu Recht abgewiesen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2011/24 E. 10.1, 2009/50 E. 9 m.w.H.).

## **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerinnen wurden mit Verfügung des BFM vom 19. September 2014 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzuges.

## **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 6. November 2014 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheidungsrelevant verändert hätte, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

## **E. 8.2**

Mit Verfügung vom 6. November 2014 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 AsylG) und den Beschwerdeführerinnen ihr Rechtsvertreter als Rechtsbeistand bestellt. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Rechtsvertreter reichte mit Eingabe vom 12. März 2015 betreffend die Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerinnen und desjenigen des Ehemannes (vgl. Ziffer 1.4 oben) eine Kostennote zu den Akten. Darin werden für sämtliche Beschwerdeführenden (d.h. für die Beschwerdeverfahren D-6216/2014 [Beschwerdeführerin und Tochter) und D-6214/2014 [Ehemann und Beschwerdeführer]) ein als angemessen zu erachtender Aufwand von 11,67 Stunden und Auslagen von Fr. 132.50 geltend gemacht. In Berücksichtigung der nachfolgenden Eingaben vom 16. Juli 2015 und 6. Dezember 2016 ist der zeitliche Aufwand auf 13 Stunden heraufzusetzen. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte aus. Der in der Kostennote vom 12. März 2015 enthaltene Ansatz von Fr. 240.- ist deshalb auf Fr. 220.- zu reduzieren. In Anbetracht dieser Ausführungen, der Kostennote (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b

VGKE) und der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das dem Rechtsvertreter für die oben erwähnten Beschwerdeverfahren auszurichtende amtliche Entschädigung auf insgesamt Fr. 3232.- (Honorar: Fr. 2860.-, Auslagen: Fr. 132.50, Mehrwertsteuer Fr. 239.40) festzusetzen. Der Aufwand für das Beschwerdeverfahren D-6214/2014 betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin ist demnach nicht mehr zu entschädigen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.